

Die Messe und das Fernsehen

Von Karl Rahner

Soll über diese Frage etwas Sinnvolles gesagt werden, so ist zunächst der genaue Fragepunkt festzulegen. Wenn gefragt wird, ob man die wirkliche Feier einer heiligen Messe zum Gegenstand einer Fernsehsendung machen könne, so ist der wirkliche und *ganze* Vorgang der Messfeier gemeint und zwar eben genau so, wie ihn jemand sehen kann, der an ihm leiblich teilnimmt, also einschliesslich der Konsekration und Kommunion. Es handelt sich also von vornherein weder um die Frage, ob man irgendwelche kirchliche oder liturgische Vorgänge auf den Bildschirm bringen dürfe, noch um die Frage, ob die Fernsehkamera irgend etwas von der gesamten Messliturgie erfassen dürfe. Das alles sind Fragen, die hier nicht zur Debatte stehen. Wenn aber von Messe und Fernsehen die Rede ist, muss die Frage so gestellt werden, wie wir das eben getan haben: Darf die Fernsehkamera das sehen und jedermann darbieten, was der gläubige Christ, der das Mysterium der Kirche mitfeiert, sehen darf und sieht? Es muss nur verwirren, wenn die Frage, um die es hier geht, da und dort mit einem grossen Aufwand von Psychologie, Theologie und apostolischem Eifer mit Ja beantwortet wird, um dann am Schluss verlegen zu erklären, es sei natürlich geschmacklos und indezent, die Konsekration, den eben konsekrierenden Priester, den eigentlichen Kommunionempfang und ähnliche Dinge auf den Bildschirm bringen zu wollen, weil das dann doch «zu weit gehe». Theologisch richtig kann die Frage nur so gestellt werden: *Hat die Fernsehkamera grundsätzlich und von vornherein die gleichen Rechte wie die Augen des gläubigen Christen?* Wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird, kann man der Kamera auch Grossaufnahmen nicht mehr verbieten. Wenn sie mit Nein beantwortet wird, ist die Frage nach gewissen Möglichkeiten des Fernsehens hinsichtlich gewisser liturgischer Vorgänge in der heiligen Messe noch *offen*; auch bei einem Nein auf diese erste und grundsätzliche Frage bleiben also noch viele praktische Einzelfragen offen, die wir hier nicht beantworten wollen. Zunächst muss einmal die Grundfrage beantwortet werden.

Vorfragen

Um es gleich zu sagen: Die so gestellte Frage muss mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden; das gilt es zu zeigen. Es besteht hier nicht die Absicht, auf alle Begründungen einzugehen, die man für eine positive Beantwortung unserer Frage glaubte beibringen zu können. In dieser Hinsicht möchten wir nur einleitend ein paar formal-logische Dinge ins Gedächtnis zurückrufen, die man bei solchen Begründungen zu vergessen scheint. Man preist oft die apostolischen Möglichkeiten, die das Fernsehen der Messe besonders auf Ungläubige, die nicht zur Kirche gehen, haben kann. Man redet vom «Schlüsselloch», durch das solche Leute ihren Blick in das Innere der Kirche werfen können. Aber bei solchen Argumenten ist offenbar ein Doppeltes schon übersehen: *Es gibt Dinge, die psychologisch nur so lange wirkungsvoll sind, als sie erlebt werden zusammen mit dem Kontrastgefühl, dass es bisher anders war*, dass etwas bisher nicht erlaubt war usw. Sobald dieses Kontrastgefühl wegfällt, hört auch die psychologische Wirkung auf. Sobald das Fernsehen der Messe selbstverständlich und gewöhnlich geworden wäre, würde der besondere psychologische Reiz und dessen apologetische Wirkung unfehlbar aufhören. Er lebt nämlich vom Kontrastgefühl des Schlüssellochs, durch das man erblicken kann, was zu sehen einem eigentlich verwehrt wird. Das Stichwort vom Schlüsselloch (haben die Verteidiger des Fernsehens der Messe bei diesem Wort das Verräterische dieses Wortes nicht gemerkt, da doch der unanständige Schlüssellochgucker immer etwas sehen will, wozu er kein Recht hat?) macht auch noch auf etwas anderes aufmerksam: *Was zufällig einmal geschieht und geschehen kann, was also «per accidens» ist, hat darum grundsätzlich noch lange keine Existenzberechtigung «an sich», «per se».* Die Tatsache, dass z. B. ohne Absicht von Seiten der Kirche rein faktisch Ungläubige der Messe unbeteiligt zusehen können,

geschieht «per accidens». Daraus zu schliessen, dass man die Messe an jedermann fernsenden könne, ist ein Schluss vom Faktischen zum grundsätzlich Berechtigten, vom Zufälligen zum Wesensgemässen, weil eben das Fernsehen sich grundsätzlich an alle und an jeden gleichberechtigt wendet. Ein Drittes wird in solchen Beweisen für die Berechtigung des Messfernsehens oft übersehen: Die metaphysische Wahrheit nämlich, *dass es grundsätzlich unüberbrückbare Wesensverschiedenheiten zwischen Dingen, menschlichen Vollzügen usw. gibt, obwohl zwischen diesen radikal verschiedenen Wesenheiten sich scheinbar kontinuierliche Übergänge finden*. Die Fronleichnamsprozession (die übrigens weder historisch noch liturgisch gesehen die Absicht hat, in einer Glaubensdemonstration das Allerheiligste den Ungläubigen zu zeigen), bei der de facto, aber eben nicht per se, jedermann das Allerheiligste sehen kann, ist genau so wenig ein Beweis für die Berechtigung des Messfernsehens, wie als Beweis, dass zwischen Rot und Blau «eigentlich kein wesentlicher Unterschied bestehe», die Tatsache gelten kann, dass im ‘Einzelfall jemand diese beiden Farben nur schwer unterscheidet.

Zum positiven Beweis der verneinenden Antwort auf unsere Frage stellen wir zwei Thesen auf:

Erste These

Es gibt Dinge, die nur unter der dauernden, verfügenden Kontrolle der gestattenden oder versagenden Freiheit des Zeigenden gezeigt und nur innerhalb dieser Zone von einem anderen bei personaler Beteiligung und personalem Mitvollzug mit dem gezeigten Ereignis gesehen werden dürfen, nicht aber in der nackten Neugier eines blossen «Zuschauens».

Wenn dieser Satz, wie wir zeigen werden, zu Recht besteht, dann folgt daraus, dass es Dinge (Vorgänge usw.) gibt, die nicht Gegenstand des Fernsehens sein dürfen. Denn im Fernsehen wird etwas so gezeigt, dass der oder das sich Zeigende grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit hat, diesen oder jenen von dieser Selbstdarbietung auszuschliessen. Das gilt umso mehr, als man (wenigstens weitgehend) mit Recht betont, dass das Fernsehen ein wirkliches Sehen sei und die *physikalische* Andersartigkeit der materiellen Voraussetzungen des Sehaktes die *menschliche* Gleichartigkeit des Sehens als solchem nicht aufhebe. Es ist also die aufgestellte These noch etwas zu erläutern und zu begründen. Die Folgerung für das Fernsehen im *allgemeinen* braucht dann nicht mehr weiter begründet zu werden. Der Mensch und überhaupt die geistige Person hat eine Zone der Intimität, in die nur der vom Besitzer dieser Zone eigens Zugelassene eintreten darf, und zwar so, dass diese Zulassung durch eine entsprechende Beteiligung an dem Eröffneten beantwortet werden muss und der Zugelassene jederzeit durch den Besitzer dieser Intimitätszone ausgeschlossen werden kann. Zum Wesen der Person und der Freiheit gehört es nämlich, dass die Person sich selbst besitzt (in dem Masse, in dem sie Person ist) und darum von einem anderen (ausser ihrem Schöpfer) nur in *Erkenntnis*¹ und Tat besessen werden darf, wenn und insoweit sie sich selbst frei öffnet. Insofern die menschliche Person vielschichtig ist und zum Menschen auch unpersönliche, naturale Dimensionen gehören, ist der Mensch auch hinsichtlich der Dringlichkeit und des verpflichtenden Charakters seiner personalen Intimität vielschichtig gestuft; je personaler (d. h. freier und das tiefste Wesen des Menschen in Anspruch nehmender) etwas ist, umso mehr liegt es in der Zone personaler Intimität und ist es darum Gegenstand einer geistigen Scham, die es verbietet, dieses anders zu zeigen, als in freier, über sich selbst jederzeit verfügenkönnder Äusserung an den bestimmten Adressaten, der diese Äusserung mit einer entsprechenden Haltung beantwortet.

Unerheblich ist es dabei, ob und wie weit rein faktisch diese Sicherung der Zone der Intimität immer erfolgreich ist oder nicht. Daraus, dass Türen Schlüssellocher haben, folgt nicht, dass

¹ Auch Erkenntnis ist ein Zueigennehmen des Erkannten, ein Verhalten zur Sache in sich selbst!

man sie ebenso gut in jedem Fall weit offen lassen könne. Rein physikalische und physiologische Zuständlichkeiten, wie überhaupt alle sachhaften Wirklichkeiten; haben eine ganz andere Entfernung vom Kern der Person als etwa ein Akt personaler Liebe, Anbetung Gottes, Sünde im eigentlich theologischen Sinn usw. Dementsprechend kann die Äusserung, die Mitteilung, das Vorzeigen der einen Wirklichkeiten an alle adressiert werden, während die Enthüllung der anderen Vorkommnisse wesensgemäß reserviert und beschränkt ist, so dass es vom Wesen des Menschen her, und zwar nicht nur im Bereich des Religiösen, so etwas wie eine Arkandisziplin geben muss und gibt. Und zu ihren Gegenständen gehören dann nicht bloss die personalen Vorgänge streng als solche (die ja meistens gar nicht eigens gegen die Zudringlichkeit eines neugierigen Unbeteiligten geschützt zu werden brauchen), sondern auch deren *leibhaftiger* Vollzug in der Dimension der menschlichen Leiblichkeit, insofern die Verleiblichungen dieser personalen Akte der geistigen Person konkret für diese Akte selbst konstitutiv, weil unerlässlich, sind. So sind z. B. das Geständnis seiner Sünden, bestimmte Äusserungen personaler Liebe oder religiöse Akte wesensgemäß erlaubter Weise nicht jedermann von vornherein zugänglich. Dass die Weisen des Schutzes dieser Zone personaler Intimität und ihre genauere Grenzziehung in der Geschichte der Menschheit die mannigfältigsten Variationen aufweisen, spricht nicht gegen, sondern für das eben Gesagte.²

Zweite These

Wenn es aber Vorgänge gibt, die nur unter der dauernden verfügenden Kontrolle der Freiheit des Zeigenden gezeigt und nur unter einem dem Vorgang entsprechenden Mitvollzug gesehen werden dürfen, dann ist die heilige Messe in höchstem Masse ein solcher Vorgang. Wenn irgend etwas, gehört sie zu den Gegenständen dieser metaphysischen Scham, die das Personal-Zentrale und dessen Gegenstand, das Heilige, vor dem bloss neugierigen Zugriff des Unbeteiligten bewahrt.

Und zwar gilt dies zunächst, wenn wir den Vorgang betrachten *von den Messfeiernden selbst her*. Diese dürfen ja das objektive, sakramentale Mysterium der heiligen Messe nur vollziehen unter einer ganz bestimmten personalen Anteilnahme in Glaube und Liebe. Eine bloss objektive Setzung der äusseren kultischen Handlung ohne personalen Mitvollzug wäre Sünde und Sakrileg. Die Messe ist also wesensnotwendig auch die Verleiblichung der intimsten religiösen Akte, deren ein Mensch überhaupt fähig ist. Diese Akte aber stehen darum nach dem oben Gesagten unter dem Gebot dieser metaphysischen Scham. Sie vor der unbeteiligten Neugier von jedermann zu vollziehen, wäre in höchstem Grade schamlos. Ob das jeder faktisch so empfindet, ist für die Beantwortung einer solchen Wesensfrage völlig gleichgültig, denn diese Tatsache erklärt sich ebenso gut daraus, dass aus Gründen des Herkommens usw. das Gefühl für diese Schamhaftigkeit sehr reduziert ist. Solche Akte gehören in das Kämmerlein, in das nur der Vater im Himmel sieht, oder in die heilige Gemeinde derer, die alle vom selben Geiste Gottes getrieben werden.

Dasselbe ergibt sich aber auch *von dem objektiven Vorgang der Messfeier selbst her*. Zunächst müsste es in dieser Hinsicht die Verteidiger des Messfernsehens bedenklich stimmen, wenn sie überlegen, dass ihre Auffassung, auf die grundsätzliche Leugnung jedweder Arkan-disziplin hinausläuft, denn das Fernsenden der Messe ist und bleibt nun einmal die Zulassung

² Hier sei gleich hoch eine Anmerkung gemacht: man kann im *Spiel* mehr zeigen als in der Wirklichkeit, weil das Spiel trotz aller Illusionstendenzen vom Spieler und vom Zuschauer so vollzogen wird und vollzogen werden muss, dass das Spiel als Spiel bewusst bleibt; dasselbe gilt auch von der *Abbildung* eines Vorgangs. Weil beides, Spiel und Bild, das Gezeigte nicht wirklich setzt, gelten für beide nicht von vornherein dieselben Axiome, wie wir sie für das Zeigen und Ansehen des wirklichen Vorganges entwickelt haben. Man kann daher auch nicht sagen, das was man im Bild und im Spiel darstellen dürfe, man auch fernsenden dürfe. Denn das Fernsehen will ja gerade die Wirklichkeit als solche erblicken.

von schlechthin jedermann zum innersten Mysterium der Religion. Es hat aber bisher in jeder Religion in irgendeiner Form eine Arkandisziplin gegeben. Auch im Heidentum. Der Tempel (mit dem in ihm Geschehenden) ist schon von seiner Wortwurzel her ein ausgesonderter Bezirk der Heiligen, der darum nicht jedem in jeder Verfassung offensteht. Auch im Christentum gab es eine Arkandisziplin. Wenn es auch richtig ist, dass jene rigorose Arkandisziplin, die vom dritten Jahrhundert an wahrscheinlich der Arkandisziplin der Mysterienkulte nachgebildet wurde, schon nach wenigen Jahrhunderten wieder zerfiel, so bleibt es doch wahr, dass die Christenheit auch schon zuvor das Gefühl besass, dass der Kern ihres heiligen Kultes nicht jedermann zugänglich sein dürfe. Schon aus der Apostellehre wird das deutlich (9,5; 14,2). Dieses Gefühl blieb auch im Mittelalter lebendig. Mögen die verschiedenen Arten von Exkommunikation, Suspension und Interdikt auch zunächst als Kirchenstrafe für eine Schuld zu betrachten sein, so liegt ihnen doch die Überzeugung zugrunde, dass der Kult der Kirche nicht von vornherein jedermann offenstehen könne. Es wäre falsch, willkürlich vorauszusetzen, eine solche Unwürdigkeit für die Teilnahme am zentralen Kult der Kirche müsse immer notwendig auf einer personalen Schuld des Auszuschliessenden beruhen. Im CIC can. 2259 § 2³ haben wir einen alten Rest einer *gesetzlich* geregelten Arkandisziplin. Ist den Zeitverhältnissen entsprechend die gesetzliche Regelung dieser Disziplin auch sehr eingeschrumpft, so beweist dies durchaus nicht, dass eine Arkandisziplin als solche selber bloss durch diese gesetzlichen Bestimmungen allererst konstituiert wird. Das Fortfallen der Gründe für eine positiv *gesetzliche* Regelung (oder die praktische Unmöglichkeit einer solchen Regelung für viele Fälle) hebt darum keineswegs auch schon jede Arkandisziplin in ihrem *wesensrechtlichen* (naturrechtlichen) Bestand auf. Wenn die Theologen von Wilhelm von Auxerre an sich im Mittelalter fragen, ob die Sünder die Eucharistie anschauen dürfen, so ist das bei ihnen eine *echte Frage*, die zeigt, dass sie noch etwas von religiöser Scham und Arkandisziplin verstanden. Wenn sie diese Frage auch mit einem Ja beantworteten, so spricht dies nicht gegen unsere Theorie. Denn der Sünder ist eben in der Dimension des sichtbaren Kultes der Kirche ein Glied der Kirche und braucht deswegen nicht von jeder Teilnahme am Kult der Kirche, der das Sehen der Eucharistie mit sich bringt, ausgeschlossen werden. Dass damit nicht jede Profanität des Sehens hinsichtlich der Eucharistie gerechtfertigt wird, zeigt die ausdrückliche Bemerkung bei Thomas von Aquin, dass der *Ungetaufte* die Eucharistie nicht sehen dürfe⁴. Man teilte also im Mittelalter noch das Empfinden der alten Kirche, das uns Ambrosius bezeugt, wenn er erzählt, dass sein Bruder Satyrus als Ungetaufter die Eucharistie nicht anzuschauen wagte.⁵ Noch Hus stimmte⁶ der erwähnten Lehre des Thomas bei. Noch im Tridentinum überlegt man, ob und wie weit man Häretiker von der heiligen Messe ausschliessen könne und sollte. Nur die damals bestehende Schwierigkeit, konkret zwischen Häretikern und Katholiken zu unterscheiden, liess von einer solchen Regelung Abstand nehmen.

Wenn es also in der Religion und im Christentum überhaupt etwas gibt, was als *sacrum* in den Bereich des von der profanen Welt abgegrenzten Tempels, gebildet von der Gemeinde der Heiligen, gehört, dann ist es der zentralste Kultakt der Kirche, das Mysterium der heiligen Messe. Nicht nur, weil es der leibhafte Vollzug der personalsten Akte der Gläubigen ist; die durch sich selbst im Bereich der personalen Scham stehen, sondern auch weil die Messe in sich selbst die leibhafte Erscheinung der Gnade Gottes, der Gegenwart des Sohnes Gottes und seines Kreuzes ist, die als das Heilige schlechthin mindestens vom Menschen, der es

³ Dieser Canon handelt von den Bedingungen, unter denen einem Exkommunizierten die Anwesenheit bei der hl. Messe verweigert, beziehungsweise die Feier der Messe abgebrochen werden muss.

⁴ III q. 80 a. 4 ad 4; IV Sent. dist. 9 a. 3 q. 6.

⁵ De excessu fratr. Sat. I, 43; vgl. auch Augustinus, In Ioan, tract. 76 n. 3.

⁶ IV Sent. dist. 9 n. 9. Vgl. zu all diesen historischen Fragen z. B. O. Perler, Arkandisziplin, im Reallexikon für Antike und Christentum I 667-676 (und die hier verzeichnete Literatur); E. Dumoutet, Le désir de voir l'hostie, Paris 1926; P. Browe, Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter, München 1933; J. A. Jungmann, Missarum Sollemnia I (Wien 1948) 150ff; A. L. Mayer, Die heilbringende Schau in Sitte und Kult, in: Heilige Überlieferung (Festgabe Herwegen) Münster, 1938, S. 234-262 (bes. 255 ff).

bloss verwaltet, nicht jedermann ausgeliefert werden darf. Man wende nicht ein, dass doch durch die Inkarnation die fleischgewordene Liebe sich gerade in die absolute Profanität der Welt hinabbiegen und sich dem Zugriff von jedermann habe aussetzen wollen. Denn einmal sind wir nicht die, die nach eigenem Gutdünken über diese der Welt sich aussetzende Liebe verfügen könnten und von vornherein auch zu dem berechtigt wären, was sie selbst im Abstieg in die einmalige Profanität ihres Todes getan hat. Zweitens zeigt das Verhalten des Herrn nach seinem einmaligen Sieg am Kreuz, in dem das Heilige in der absoluten Profanierung durch die Welt gerade als das Heilige siegreich bleibt, dass er von nun an nicht mehr einfach der Profanität der Welt ausgesetzt bleiben und als solcher erscheinen wolle, denn er erscheint, nach seiner Auferstehung nicht mehr den religiösen Plebejern, sondern nur noch den von Gott vorausdesignierten Zeugen (Act. 10,41). Im sakramentalen Geschehen der Kirche muss daher beides erscheinen: in der sakramentalen Greifbarkeit das Beiunse Christi in der Welt; in der Abgrenzung dieses sakramentalen Geschehens von der Welt die Tatsache, dass er nicht von der Welt ist, die Seinen aus dieser bösen Welt errettet hat, nicht für die Welt betet (Joh. 17,9) und die Seinen den Tisch des Herrn nicht teilen können mit denen, die draussen sind. Gerade weil es sich hier um die Dimension des *Kultischen* und Sakramentalen als solchen handelt, impliziert diese Scheidung zwischen denen, die zur Messe zugelassen werden, und denen, die von der Teilnahme ausgeschlossen werden, kein Urteil über beider Klassen Verhältnis zu Gott in der Tiefe des Gewissens. Aber gerade darum folgt aus der Annahme, diejenigen, die draussen sind, seien in der Gnade Gottes, keineswegs, dass sie auch in der Dimension des Kultes gleichberechtigt seien. Sonst müsste man auch jedem nichtkatholischen Christen die Eucharistie reichen können.

Mikrophon und Fernsehkamera

Man kann dem nicht entgegenhalten, dass, wenn in den Messgottesdienst das Mikrophon sich eindrängen darf, das gleiche Recht auch der Fernsehkamera zugebilligt werden müsse. Denn zunächst einmal kann man durchaus fragen, ob dem Mikrophon wirklich schlechthin dieselben Rechte zustehen wie dem Gehör der anwesenden Gläubigen. Das ist noch lange nicht selbstverständlich. In der lateinischen Liturgie wird dieses Problem darum nicht sehr aktuell, weil die zentralen Gebete der Messe im Kanon sogar für die anwesenden Gläubigen nicht hörbar sind und so erst recht dem Mikrophon unzugänglich bleiben. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Rede *über* einen Vorgang und die Zulassung *zu* einem Vorgang nicht daselbe sind. Die Mitteilung über einen Vorgang und der personale Vollzug eines Vorgangs haben in bezug auf die mitteilende bzw. vollziehende Person einen ganz verschiedenen Grad von Nähe zum Zentrum der geistigen Person und stehen daher unter ganz verschiedenen Normen hinsichtlich der Zulassung des anderen zu dieser Mitteilung, bzw. zum Vorgang selber. Die religiöse Hörsendung ist im Grunde nur eine technisch andere Art der Mitteilung eines objektivierten Gedankeninhalts, wie sie im Buch geschieht. Im Blick auf die Existenz einer heiligen Schrift wird man nicht bezweifeln können, dass ein Buch religiösen Inhaltes, ja des Wortes Gottes, eine menschliche und sittliche Existenzberechtigung hat, so wenig man eine solche Tatsache von vorneherein für selbstverständlich halten sollte, und sosehr man die Frage stellen könnte, ob es eine solche Möglichkeit nur in der Welt der Sünde und des Kreuzes geben könne. Wie dem auch sein mag, das so geschriebene und gesendete Wort ist ein Wort, dessen Inhalt ablösbar ist vom personalen Vollzug dieses Inhaltes in Glaube und Liebe. Es ist überdies (dort wo es wirklich berechtigterweise an alle Welt gerichtet wird) eine Einladung zum Glauben, und kann darum an alle und an jedermann gerichtet werden, sei es durch ein Buch sei es durch eine Sendung. Damit ist aber noch längst nicht gesagt, dass man schlechthin alles akustisch Vernehmbare auch senden könne. Dort, wo das Hörbare unlöslich mit einem personalen Vollzug verbunden ist, der seinerseits unter dem Gesetz der personalen Scham steht, darf es sich selber auch nicht für jedermann hören lassen. Der Pfarrer von Ars kann auf der Kanzel weinen, wenn und insofern er Menschen vor sich hat, die willens sind, religiös

mitzugehen, wenn vielleicht auch einmal «per accidens» jemand anderer dabei ist. Wer aber vor dem Mikrophon im Studio unter Tränen die Zuhörer, die er in diesem Falle per se beschwören wollte, anredete, beginne eine geistliche Schamlosigkeit. Von hier aus wäre Stil und Inhalt einer religiösen Wortsendung genauer zu bestimmen. Man kann nicht alles über das Mikrophon laufen lassen, was man in der heiligen Versammlung der vom selben Geist Gottes Erfüllten sagen kann. Bedenkt man dies, so wird auch klar, dass die religiöse Wortsendung, und die religiöse Schausendung nicht einfach unter dem gleichen Gesetz stehen und dass insofern eine Gleichung besteht, diese für Gehör und Blick in gleicher Weise eine Sendung an jedermann verbietet.

Folgerung

Wenn die Messe zu den Vorgängen gehört, die nicht jedermann zur Schau dargeboten werden dürfen, wenn anderseits das Fernsenden der eigentlichen Messe eine grundsätzlich und nicht nur zufällig an jedermann angebotene Schau der Messe bedeutet, dann folgt daraus; diese Fernsehübertragung verstößt gegen das Gebot, die intimsten personalen Akte und das Heilige nur in dem Masse einem anderen zugänglich zu machen, als er befähigt und gewillt ist, sie in entsprechender Weise personal mitzuvollziehen, wobei derjenige, der diese Vollzüge und das Heilige zeigt, die freie Verfügung über den Zeigevorgang dauernd bewahrt.

Wenn es schon im eigentlichen Sinn geistig schamlos wäre, wollte ein Christ während der Messe in religiös unbeteiligter psychologischer Neugierde, die Physiognomie der andächtig Anbetenden studieren, so ist es erst recht ein Widerspruch gegen das Gesetz der personalen Scham und der Ehrfurcht vor dem Heiligen, wenn die Filmkamera den Priester bei der Wandlung «beobachtet», anbetende Christen in Grossaufnahme gezeigt werden, Priester und Andächtige danach ausgesucht werden, ob sie photogene Gesichter haben, der Gottesdienstraum zum Teil nur in Attrappen vorhanden ist. Was will man denn mit diesem Unfug, der schon begonnen hat oder schon als Gefahr da ist? Die Ungläubigen bekehren? Diejenigen von ihnen, die schon ernstlich fragen und suchen, werden den Weg zur Kirche selbst nicht zu weit finden. Auch nur zum primitivsten Verständnis der Liturgie sind nun einmal gewisse Vorkenntnisse notwendig. Sind sie nicht vorhanden, wirkt die Liturgie alles andere als «werbend». In Hamburg wurde vor nicht langer Zeit die Liturgie der Kardinalskreation, die man in der Wochenschau zeigte, von den «verständnisvollen» Zuschauern mit wieherndem Gelächter aufgenommen. Es kann gar nicht anders sein. Man muss von der Liturgie im vornhinein schon etwas verstehen, d. h. von ihrem Inhalt, sonst kann sie, so wie sie de facto ist, gar nicht werbend wirken. Wer aber schon diese Voraussetzungen hat, den wird das Interesse auch in die Kirche selbst führen. Die anderen werden vor ihrem Fernsehapparat sitzen wie wir, wenn uns in der Wochenschau religiöse Gebräuche und Zeremonien tibetanischer Mönche gegen unsere Absicht und unter Verletzung der Scham vorgesetzt werden. Will man grosse und seltene kirchliche Ereignisse den Gläubigen vermitteln, die nicht unmittelbar an ihnen teilnehmen können? Das kann durch das Fernsehen auch geschehen, ohne dass der Fernsehkamera das erlaubt wird, was nur dem anbetenden Schauen des Gläubigen gestattet sein darf.

Will man Kranke durch das Fernsenden der heiligen Messe trösten? Hier wäre zunächst logisch zu bemerken, dass die Berechtigung des Fernsehens schon bewiesen sein müsste, bevor man diesen Vorteil sich zunutze machen könnte. Aus ihm die Berechtigung des Fernsendens ableiten zu wollen, ist absurd. Denn sonst könnte man auch beweisen, dass man im Notfall mit Bier taufen kann. Im übrigen gilt für den Fall der Kranken, was eben über die Fernsendung grosser und seltener kirchlicher Ereignisse gesagt wurde.

Schliesslich vergesse man doch nicht Folgendes: Das Bestreben, möglichst modern zu sein, kann sich sehr bald als höchst unmodern entpuppen. Wird einmal der Fernsehapparat zu dem

normalen Mobiliar des Durchschnittsmenschen gehören und wird er dann gewohnt sein, allem und jedem zuzusehen, was eine wahllos neugierige Kamera zwischen Himmel und Erde er-späht, dann wird es für den Spiessbürger des 21. Jahrhunderts eine unerhört aufregende Sache sein, dass es noch Dinge gibt, die man nicht im Lehnstuhl sitzend und eine Semmel kauend anschauen kann. Es wird für diesen Menschen der kommenden Jahrhunderte ein unsagbarer Segen sein, wenn es noch einen Ort, eben die Kirche, geben wird, wo er noch sein natürliches humanes Mass bewahren kann, wo er selber mit seinem Leibe sich nicht vorkommen muss als archaisches, noch nicht ersetzes Residuum in einer Welt von Apparaten, mit denen er sich selbst umgibt und beinahe zu ersetzen sucht, wo er noch eine Stätte hat, die ihn immer wieder heilt von der eigenen Masslosigkeit im Technischen, das zwar seine Aufgabe und sein Schick-sal ist, aber nur in dem Masse ihm nicht zum Verderben wird, als es ihm gelingt, in seinem Dasein auch den alten Raum des bloss Humanen, des Kleinen, des unmittelbar Leibhaftigen zu bewahren. Es gibt viele Dinge, in denen die Kirche moderner sein könnte als sie ist. Aber es beginnt schon die Zeit, in der der Mut zum Human-Alten das Modernste sein wird. Die Kirche, die in Jahrhunderten denkt und einen langen Atem hat, hat es nicht nötig, durch eine Fernsehkamera eine ungläubige Welt beim Vollzug ihres höchsten Mysteriums solange zugaf-fen zu lassen, bis ihr auch diese Sensation wieder langweilig geworden ist.

Quelle: *Orientierung*, 17. Jahrgang, Nr. 17, 15. September 1953, 179-183. Ebenfalls abge-druckt in: Karl Rahner, *Sendung und Gnade. Beiträge zur Pastoraltheologie*, Innsbruck-Wien-München: Tyrolia, 1959, S. 187-200.